

Abwasserreglement

vom 30. November 2004

Der Grosse Gemeinderat von Zug,

in Vollziehung der §§ 56 und 90 des Gesetzes über die Gewässer vom 25. November 1999¹⁾ sowie gestützt auf § 25 Ziff. 6 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. April 1962²⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Ableitung und die Behandlung von Abwasser sowie die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung.

² Dieses Reglement gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Zug.

§ 2

Entwässerungsplan

Der Stadtrat erlässt einen generellen Entwässerungsplan (GEP) und passt ihn periodisch dem jeweiligen Stand der Siedlungsentwicklung an.

§ 3

Durchleitungsrechte für öffentliche Kanalisationsleitungen

¹ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, die Durchleitung von öffentlichen Kanalisationsleitungen gegen Ersatz des dadurch entstandenen Schadens zu dulden.

² Besteht hierfür ein erhebliches Interesse, kann die Verlegung auf eine andere geeignete Stelle des Grundstücks verlangt werden. Die Kosten werden von der Eigentümerin oder dem Eigentümer der Leitung übernommen.

2. Abschnitt: Abwasseranlagen

§ 4

Städtisches Abwassernetz

¹ Der Stadtrat sorgt für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung des im GEP enthaltenen städtischen Abwassernetzes.

² Der Ausbau und die Erneuerung des städtischen Abwassernetzes erfolgt im Rahmen des GEP und nach Massgabe der städtischen Erschliessungsplanung.

§ 5

Private Abwasseranlagen

¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sorgen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung ihrer privaten Abwasseranlagen, insbesondere für die Hausanschlüsse.

² Der Anschluss der privaten Abwasseranlagen an das städtische Abwassernetz hat nach dem im GEP vorgesehenen Kanalisationssystem (Trenn- oder Mischsystem) zu erfolgen.

³ Wird das Entwässerungssystem geändert, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer die auf ihrem Grundstück liegenden privaten Abwasseranlagen auf eigene Kosten anzupassen.

⁴ Wird eine öffentliche Leitung auf Veranlassen der Betreiberin aufgehoben und verlegt, so muss sich die Betreiberin an den entsprechenden Anpassungskosten des Privaten angemessen beteiligen.

§ 6

Übernahme privater Abwasseranlagen

¹ Private Abwasseranlagen können nach der Erstellung öffentlich erklärt werden,

- innerhalb der Bauzone, soweit sie ausserhalb des Baugrundstücks liegen, welchem die Anlage dient,
- ausserhalb der Bauzone, soweit ein hinreichendes öffentliches Interesse für eine Öffentlicherklärung besteht.

² Die Übernahme erfolgt in der Regel unentgeltlich. Der Stadtrat kann die weiteren Kriterien der Öffentlicherklärung festlegen. Das Verfahren gemäss der Gesetzgebung über Strassen und Wege³⁾ ist sinngemäss anwendbar.

§ 7

Bauvorschriften

¹ Abwasseranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; es gelten die Normen, Richtlinien und Merkblätter der anerkannten Fachverbände.

² Der Stadtrat kann ergänzende Vorschriften erlassen.

§ 8

Bewilligungspflicht

Einer behördlichen Bewilligung bedürfen:

- die Erstellung, Änderung oder Erneuerung von privaten Abwasseranlagen;
- jede Nutzungsänderung von Bauten und Anlagen, die auf Menge oder Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann.

§ 9

Bewilligungsverfahren

¹ Das Bewilligungsgesuch ist schriftlich beim Baudepartement einzureichen. Dem Gesuch sind in dreifacher Ausfertigung alle Unterlagen beizulegen, die zu seiner Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere die Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Anschluss sowie die entwässerungstechnischen Angaben.

² Das Gesuch wird auf die Übereinstimmung mit den Vorschriften des öffentlichen Rechts geprüft; zivilrechtliche Verhältnisse sind nicht Gegenstand des Bewilligungsverfahrens.

³ Rechtskräftige Bewilligungen sind während zwei Jahren gültig. Auf schriftliches Gesuch hin kann die Bewilligungsbehörde die Geltungsdauer um jeweils ein Jahr verlängern.

§ 10

Kontrollen

¹ Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind dem Baudepartement (Stadtentwässerung) zur Kontrolle, zur Einmessung und zur Abnahme anzumelden.

² Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat.

¹⁾ BGS 731.1 (GS 26, 591)

²⁾ Sammlung der Erlasse der Stadtgemeinde Zug II, 24

³⁾ § 4 des Gesetzes über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996 (GSW; BGS 751.14)

- 3 Abwasseranlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt worden sind und ordnungsgemäss funktionieren.
- 4 Bei der Abnahme der Abwasseranlage sind der Kontrollbehörde ein Satz Pläne des ausgeführten Bauwerks zu übergeben.

§ 11

Kataster

- 1 Das Baudepartement führt einen Kanal- und Anlagenkataster, welcher sämtliche öffentlichen und die daran angeschlossenen privaten Abwasseranlagen enthält.
- 2 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, die für die Erstellung und die Nachführung des Katasters notwendigen Angaben zu machen und die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 3 Der Kanal- und Anlagenkataster ist öffentlich.

3. Abschnitt: Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung

§ 12

Verursacherprinzip

- 1 Zur Deckung der Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung erhebt die Stadt Zug verursachergerechte Anschluss- und Betriebsgebühren. Die Gebührenhöhe wird so festgesetzt, dass die Entsorgung des Abwassers über einen mehrjährigen Zeitraum kostendeckend erfolgen kann.
- 2 Die Aufwendungen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung des städtischen Abwassernetzes sowie der von der Stadt Zug zu tragende Kostenanteil am GVRZ¹⁾ werden im Rahmen einer separaten Vollkostenrechnung ausgewiesen. Diese Rechnung ist öffentlich.
- 3 Überschüsse oder Defizite der Vollkostenrechnung werden jährlich in eine Spezialfinanzierung „Stadtentwässerung“ eingelegt bzw. aus dieser entnommen. Die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst und darf eine Jahresbetriebsgebühr nicht überschreiten.

§ 13

Anschlussgebühr

- 1 Für die Ableitung des Abwassers von Grundstücken wird bei den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.
- 2 Die Anschlussgebühr setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Anteil für häusliches und gewerbliches Abwasser nach Massgabe der Anzahl Schmutzabwasserwerte (SW);
 - b) dem Anteil für abgeleitetes Meteorabwasser nach Massgabe der befestigten Flächen (FA).
- 3 Die Gebühr pro SW beträgt 250 Franken und diejenige pro Quadratmeter FA 40 Franken. Der Stadtrat kann diese Gebührenansätze nach Massgabe des Landesindexes der Konsumentenpreise periodisch der Teuerung anpassen.
- 4 Bei Versickerung oder Retention wird die Gebühr reduziert:

- Reduktion 100% bei vollständiger Versickerung ohne Ableitungen.
 - Reduktion 70% bei wirksamer Versickerung mit Notüberlaufleitung
 - Reduktion 40% bei begrünter Dachflächen mit wirksamer Retention, bei Strassen und Plätzen mit offenen, sickerfähigen Belägen oder wirksamer Retention, aber mit Oberflächenwassereinlauf.
- Eine Kumulation der Reduktionen ist nicht möglich.

§ 14

Betriebsgebühr

- 1 Für die Ableitung des Abwassers von Grundstücken wird bei den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine jährlich wiederkehrende Betriebsgebühr erhoben.
- 2 Die Betriebsgebühr setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Anteil für häusliches und gewerbliches Abwasser nach Massgabe des tatsächlichen Frischwasserverbrauchs;
 - b) dem Anteil für abgeleitetes Meteorabwasser nach Massgabe der befestigten Flächen (FA).
- 3 Die Gebühren betragen:
 - a) CHF 1.20 pro Kubikmeter Frischwasser;
 - b) CHF 1.50 pro Quadratmeter befestigter Fläche.
 Sofern diese Gebühren nicht kostendeckend sind, passt sie der Grosse Gemeinderat mit einem nicht dem Referendum unterstehenden einfachen Parlamentsbeschluss an.
- 4 Der Anteil der Betriebsgebühren für abgeleitetes Meteorabwasser darf 50% des gesamten Ertrags aus den Betriebsgebühren nicht überschreiten.
- 5 Der Stadtrat ist ermächtigt, die Gebühr pro Kubikmeter Frischwasser im Einzelfall anzupassen bei erheblich belastetem Abwasser aus Industrie- oder Gewerbebetrieben sowie bei nicht abgeleitetem Frischwasser.
- 6 Für die Ableitung von unverschmutztem Abwasser in ein öffentliches Gewässer entfällt die Gebühr pro Quadratmeter FA.

§ 15

Fälligkeit

- 1 Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an das städtische Abwassernetz.
- 2 Die Gebühren werden mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage seit Rechnungsstellung. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins geschuldet. Der Stadtrat legt den Zinssatz fest.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16

Vollzug

- 1 Der Stadtrat vollzieht dieses Reglement, soweit die Zuständigkeit in diesem Reglement, im kantonalen oder im eidgenössischen Recht nicht ausdrücklich anders geregelt ist.
- 2 Der Stadtrat kann einzelne seiner Zuständigkeiten an eine ihm untergeordnete Amtsstelle delegieren.

§ 17

Übergangsrecht

Für die Erstellung von Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits bewilligt sind, gilt das bisherige Recht. Vorbehalten bleibt die Anwendung des neuen Rechts, soweit dieses für die Erstellerin oder den Ersteller der Anlage günstiger ist.

¹⁾ Gewässerschutzverband der Region Zugersee-Küssnachtensee-Ägerisee

§ 18

Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung und der rechtskräftigen Genehmigung durch den Kanton am 1. Januar 2005 in Kraft.
- ² Die Vorschriften über die Bemessung der Betriebsgebühr für die Ableitung von Schmutzabwasser (§ 14 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3 Buchstabe a) treten am 1. April 2006 in Kraft. Die Vorschriften über die Bemessung der Betriebsgebühr für die Ableitung von Meteorabwasser (§ 14 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 Buchstabe b) treten am 1. April 2006 in Kraft.
- ³ Dieses Reglement wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gemacht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
- ⁴ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Kanalisationsreglement vom 10. Juni 1986¹⁾ aufgehoben.

Zug, 30. November 2004

Der Grosse Gemeinderat von Zug
Werner Golder, Präsident Arthur Cantieni, Stadtschreiber

¹⁾ *Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug 6/172*